

## Parker Hannifin Manufacturing Switzerland AG

### 1. Geltungsbereich

- 1.1 Sofern nicht ausdrücklich anders schriftlich vereinbart, gelten unsere allgemeinen Einkaufsbedingungen („**Allgemeine Bedingungen**“) für alle Aufträge ausschließlich. Gegensätzliche oder abweichende Bedingungen des Lieferanten („**Lieferant**“) sind ausdrücklich ausgeschlossen. Unsere Allgemeinen Bedingungen gelten sogar dann, wenn wir eine Lieferung vorbehaltlos akzeptieren und uns gegensätzlicher oder abweichender Bedingungen des Lieferanten bewusst sind.
- 1.2 Alle zwischen uns und dem Lieferanten vereinbarten Bedingungen bezüglich der Erfüllung dieses Vertrages sind in schriftlicher Form in diesem Vertrag enthalten. Es wurden keine Zusatzverträge geschlossen.

### 2. Bestellung

- 2.1 Unsere Aufträge sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich mit einer rechtsgültigen Unterschrift erteilt und als Ausdruck oder per Fax (und in elektronischer Form) geschickt wurden. Alle von uns erteilten Aufträge müssen vom Lieferanten innerhalb von 7 Tagen bestätigt werden. Wenn innerhalb dieses Zeitraums keine Bestätigung oder Lieferung des Lieferanten eingeht, dann sind wir nicht mehr an diesen Auftrag gebunden.
- 2.2 Der Lieferant setzt uns darüber in Kenntnis, wenn sein Bestätigungsschreiben nicht dem Auftrag entspricht. Die Angebote des Lieferanten sind nur dann verbindlich, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich angenommen wurden.
- 2.3 Der Lieferant kann Unteraufträge nur mit unserer Zustimmung erteilen.

### 3. Lieferung

- 3.1 Die bestätigten Lieferdaten sind verbindlich. Jeder Sendung muss ein Lieferschein beigelegt werden.
- 3.2 Die Waren werden ordnungsgemäß verpackt und so gesichert, dass sie in gutem Zustand an ihrem Zielort ankommen, vom Lieferanten gemäß den im Auftrag gemachten Angaben bezüglich Zeit und Art und Weise sowie Ort geliefert oder versandbereit gemacht. Bei allen Verpackungen handelt es sich um Gratis- und Einwegverpackungen, es sei denn, mit uns wurde diesbezüglich eine spezielle schriftliche Vereinbarung getroffen.
- 3.3 Der Lieferant setzt uns unverzüglich darüber in Kenntnis, wenn die Gefahr von Lieferverzögerungen besteht, die zu einer Beeinträchtigung der Sendung bezüglich Zeit und Qualität führen könnte. Unabhängig davon erstattet der Lieferant alle zusätzlichen Kosten, die aufgrund von verzögerten Sendungen oder Dienstleistungen entstanden sind. Alle durch den Lieferanten verursachten Kosten wie beispielsweise Eilgut-, Express-, Telefon- oder Faxgebühren usw. gehen zu Lasten des Lieferanten. Wir behalten uns außerdem das Recht vor, Schadensersatz nach geltenden Recht zu verlangen und/oder vom Vertrag zurückzutreten.
- 3.4 Die Annahme einer verspäteten Sendung oder Dienstleistung bedeutet keinen Verzicht auf das Recht, Schadenersatzanspruch zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.

### 4. Abnahme

- 4.1 Wir sind berechtigt, Lagerkosten für Sendungen zu erheben, die vor dem vereinbarten Datum geliefert wurden, oder für zusätzliche Lieferungen, die über die vereinbarte Menge hinausgehen, oder, wenn uns die Lagerung nicht zugemutet werden kann, derartige Sendungen dem Lieferanten auf seine Kosten und sein Risiko zurückzuschicken.
- 4.2 Wenn die Lieferung auf der Grundlage eines Plans versendet wird, dann sind wir nur verpflichtet die vertraglich vereinbarten Mengen anzunehmen.
- 4.3 Höhere Gewalt wie Streiks, Aussperrungen, betriebliche Unterbrechungen sowie betriebliche Einschränkungen und ähnliche Vorfälle, die zu einem Verbrauchs- oder Umsatzrückgang bezüglich der Waren des Lieferanten führen, berechtigen uns, vom Vertrag zurückzutreten.
- 4.4 Die Werte, die wir während unserer Wareneingangs- und Qualitätsprüfungen ermitteln, gelten in Bezug auf Maße, Mengen und Qualität.

### 5. Preise und Zahlungsbedingungen

- 5.1 Unsere Preise sind netto und enthalten keine Mehrwertsteuer („**MwSt.**“). MwSt. ist gegebenenfalls zusätzlich zu zahlen, wenn wir vom Lieferanten eine gültige MwSt.-Rechnung erhalten haben (oder andere relevante Dokumen-

te, die wir zum Zweck einer MwSt.-Rückerstattung benötigen), es sei denn, es wurden diesbezüglich andere ausdrückliche Vereinbarungen getroffen. Falls im Auftrag nicht anders angegeben, bleiben die vereinbarten Preise so lange unverändert, bis die Erfüllung des Vertrages abgeschlossen ist.

- 5.2 Nach jeder Lieferung wird uns eine Rechnung für jeden Auftrag zugeschickt. Die im Bestellschreiben enthaltenen Angaben werden vollständig auf der Rechnung angegeben.
- 5.3 Die Zahlungsbedingungen werden mittels der Vereinbarung zwischen uns und dem Lieferanten festgelegt. Der ordnungsgemäße Eingang der Waren ist eine Zahlungsvoraussetzung.
- 5.4 Wir sind berechtigt, das Eigentum gemäß dem anwendbaren Gesetz vorzubehalten und aufzurechnen.

## 6. Änderungen

Der Lieferant informiert uns mindestens 60 Tage im Voraus, falls er beabsichtigt, Änderungen an Waren vor zu nehmen oder deren Produktion einzustellen. In solch einem Falle sind wir dazu berechtigt, den betroffenen Auftrag zu stornieren, ohne dass sich hieraus eine Haftung für uns ergibt. Sollte der Lieferant es unterlassen uns entsprechend vor der Änderung der Waren oder deren Produktionseinstellung zu informieren, haftet der Lieferant uns gegenüber für sämtliche hierdurch entstehende Schäden.

## 7. Eigentum und Risiko - Transport

- 7.1 Die Waren gelten als geliefert und das Risiko und das Eigentum der Waren gehen auf uns über, sobald die Sendung ordnungsgemäß am Erfüllungsort übergeben und schriftlich bestätigt wurde, dass sie dem Auftrag entspricht.
- 7.2 Das Transportrisiko und die Transportkosten werden vom Lieferanten getragen, es sei denn, wir treffen eine spezielle schriftliche Vereinbarung, die Beförderungsentgelte zum Zeitpunkt der Auftragserteilung zu zahlen.
- 7.3 Bei internationalen Einkäufen werden alle Waren gemäß den Angaben in unserem Auftrag geliefert.

## 8. Gewährleistungsansprüche

- 8.1 Der Lieferant ist verpflichtet, vor der Lieferung die Menge und Qualität der Waren zu überprüfen.
- 8.2 Wir sind weder verpflichtet, die Waren zu untersuchen noch festgestellte Mängel innerhalb eines bestimmten Zeitraums zu melden. In jedem Fall gilt ein Gewährleistungsanspruch als rechtzeitig gestellt, wenn er vor Ablauf der Gewährleistungsfrist gemäß Artikel 8.7 dieses Vertrages erhoben wird.
- 8.3 Wir sind berechtigt, nach unserem Ermessen zu verlangen, dass der Lieferant entweder fehlerhafte Waren ersetzt oder die Mängel behebt. Der Lieferant kann die von uns gewählte Form der Nacherfüllung nur dann ablehnen, wenn die Kosten unverhältnismäßig sind und den Wert der Waren im fehlerfreien Zustand übersteigen würden.
- 8.4 Der Lieferant garantiert, dass die gelieferten Waren in Bezug auf Gestaltung, Verarbeitung oder Materialien frei von Fehlern oder Mängeln sind.
- 8.5 Wenn eine Nacherfüllung scheitert, dann sind wir berechtigt, gemäß geltendem Recht vom Vertrag zurückzutreten. Eine Nacherfüllung gilt nach einem erfolglosen Versuch als gescheitert, sofern die Art des Produktes oder Mangels nicht nahelegt, dass wir einen weiteren Versuch einer Nacherfüllung akzeptieren müssen.
- 8.6 Wir sind berechtigt, Mängel zu Lasten des Lieferanten selbst zu beheben oder beheben zu lassen oder fehlende Einkäufe zu tätigen, wenn Notfall oder Dringlichkeit vorliegen und es aufgrund einer derartigen Dringlichkeit nicht länger möglich ist, dem Lieferanten eine Frist zu setzen.
- 8.7 Der Lieferant haftet für alle Gewährleistungsverstöße, wenn wir den Lieferanten innerhalb von 18 Monaten nach dem Lieferdatum schriftlich über Mängel an den Waren in Kenntnis setzen, die eine Folge von fehlerhafter/n Gestaltung, Materialien oder Verarbeitung sind. Diese Gewährleistungsfrist beginnt bei Lieferung der Waren und wird solange unterbrochen, wie sich der Lieferant um eine Nacherfüllung kümmert. In Bezug auf ersetzte oder reparierte Waren beginnt nach Lieferung der ersetzten oder reparierten Waren eine neue Gewährleistungsfrist.
- 8.8 Wir behalten uns ausdrücklich das Recht vor, Schadensersatz nach geltendem Recht zu verlangen. Haftungsausschlüsse und/oder Haftungsbeschränkungen seitens des Lieferanten sind ungültig. Die vorstehend genannten Gewährleistungsansprüche stehen uns unbeschadet weiterer Rechte und Rechtsmittel zur Verfügung.
- 8.9 Der Lieferant entschädigt uns für und hält uns von Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit einer mangelhaften, verzögerten oder anderweitig fehlerhaften Lieferung schadlos, einschließlich Gerichts- und Rechtsanwaltsgebühren.

## 9. Sicherheitsvorschriften

- 9.1 Die von uns bestellten Maschinen, Geräte, Ausrüstungen, Werkzeuge und Installationen müssen den neusten Regelungen zur Unfallvermeidung entsprechen und unfallsicher sein.
- 9.2 Elektrische Teile der oben genannten Gegenstände müssen dem neuesten technologischen Standard entsprechen und die neuesten VDE-Regelungen erfüllen.

## 10. Einhaltung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Regelungen

- 10.1 Der Lieferant sichert zu, dass die bestellten Waren und Dienstleistungen unter Einhaltung aller anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen und Regelungen produziert worden sind und geliefert werden. Der Lieferant sichert zu, jederzeit sämtliche anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen und Regelungen einzuhalten und zu beachten. Dies schließt die Beachtung und Einhaltung von Arbeitsschutzbestimmungen, Bestimmungen bezüglich Gesundheit/Sicherheit, Umweltschutzbestimmungen und Antikorruptionsgesetze mit ein. Auf unser Verlangen hin muss der Lieferant die Einhaltung der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen und Regelungen schriftlich bestätigen. Der Lieferant ist dazu verpflichtet uns jegliche Schäden zu ersetzen und uns von Ansprüchen Dritter freistellen (einschließlich Rechtsanwaltsgebühren und anderer Verteidigungskosten), die uns durch die Verletzung der Vorbenannten Verpflichtungen durch den Lieferanten entstehen.
- 10.2 Bestellte Waren dürfen keine Mineralien enthalten, die direkt oder indirekt dazu verwendet werden, bewaffnete, menschenrechtsverletzende Gruppen zu finanzieren. Dies gilt insbesondere für Mineralien, welche in Abschnitt 13(p) des US-amerikanischen Wertpapierhandelsgesetzes von 1934 (*US Securities Exchange Act of 1934, Dodd-Frank Act*).

## 11. Korruptionsschutz-Bestimmungen

Der Lieferant sichert zu, dass:

- 11.1 Der Lieferant keine Zahlungen, Wertgegenstände oder Dienste angeboten, vorgenommen/bereit gestellt oder genehmigt hat, um eine bevorzugte Stellung als Lieferant zu erlangen oder seine Stellung zu belohnen und dies auch in Zukunft nicht tun wird;
- 11.2 Der Lieferant keiner Personen oder Agentur, welche für einen privatwirtschaftlichen oder staatlichen Kunden handelt, keinem Mitarbeiter, Beamten oder Vertreter einer Regierungsbehörde oder –stelle und keiner politischen Partei oder deren Vertreter oder einem Kandidaten für ein politisches Amt, Zahlungen, Wertgegenstände oder Dienste angeboten, vorgenommen/bereit gestellt oder genehmigt zu hat um hierdurch einen unzulässigen Vorteil zu erlangen und dies auch in Zukunft nicht tun wird;
- 11.3 Der Lieferant keinerlei unzulässige Zahlungen, insbesondere Bestechungs- oder Schmiergeldzahlungen, getätigt hat und dies auch nicht in Zukunft tun wird;
- 11.4 Der Lieferant Programme zur Verhinderung von Korruption und Bestechung und der Sicherstellung der Einhaltung aller anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen und Regelungen unterhält;
- 11.5 Der Lieferant uns unverzüglich alle relevanten Fakten hinsichtlich einer Verletzung oder möglichen Verletzung der vorbenannten Zusicherungen schriftlich anzeigt und offenlegt.
- 11.6 Auf unser Verlangen hin muss der Lieferant die Einhaltung der vorbenannten Zusicherungen schriftlich bestätigen. Der Lieferant ist dazu verpflichtet uns jegliche Schäden zu ersetzen und uns von Ansprüchen Dritter freistellen (einschließlich Rechtsanwaltsgebühren und anderer Verteidigungskosten), die uns durch die Verletzung der vorbenannten Verpflichtungen durch den Lieferanten entstehen.
- 11.7 Der Lieferant ist dazu verpflichtet diese Klausel oder ähnliche Bestimmungen mit gleicher Wirkung in jedem Vertrag mit seinen eigenen Lieferanten und sonstigen Unterauftragnehmern mit aufzunehmen.

## 12. Versicherung

- 12.1 Der Lieferant sichert zu, dass er die folgenden Versicherungen mit angegebenen Deckungssummen unterhält und auf Anfrage eine Versicherungsbestätigung erbringt, welche den folgenden Versicherungsschutz bestätigt:
  - (a) Arbeitsunfallversicherung oder ähnliche landesspezifische Versicherung – In Höhe der gesetzlich vorgeschriebenen Deckungssumme in den Ländern, in welchen die Arbeiten ausgeführt werden;
  - (b) Haftpflicht- bzw. Produkthaftpflichtversicherung – mindestens in Höhe von USD 7.000.000 je Schadensfall, im Gegenwert der der jeweiligen Landeswährung. Diese Deckungssumme kann durch eine Kombination aus Prämär- und Haftpflichtausfallversicherung erreicht werden.

- (c) Falls das Fahrzeug des Lieferanten auf eines unserer Gelände fährt oder wenn es sich um einen Vertrag zur Erbringung von Transportdienstleistungen handelt: Kfz-Haftpflichtversicherung – mindestens in Höhe von USD 1.000.000 je Schadensfall, im Gegenwert in der jeweiligen Landeswährung;
- (d) Bei Bestellungen für Luft- und Raumfahrt Produkte: Luft- und Raumfahrt-Produkthaftpflichtversicherung – mindestens eine Gesamtdeckungssumme in Höhe von USD 10.000.000, im Gegenwert der jeweiligen Landeswährung.

12.2 Die Versicherungsbestätigung muss die Deckungssumme, die Versicherungsscheinnummer sowie die Laufzeit der Versicherungspolice aufweisen. Auf unser Verlangen hin hat der Lieferant uns oder mit uns verbundene Unternehmen als Mitversicherte in seine Versicherungspolice mit aufzunehmen. Falls der Lieferant ein Selbstversicherer der Arbeitsunfallversicherung ist, muss uns der Lieferant eine Kopie der selbstversicherten Versicherungsbestätigung vorlegen, die von den Ländern ausgestellt wurden, in welchen die Arbeiten auszuführen sind. Von den Bestimmungen dieser Klausel bleiben gegebenenfalls bestehende Freistellungspflichten des Lieferanten unberührt.

## 13. Schutzrechte Dritter

Der Lieferant garantiert, dass im Zusammenhang mit seinen Lieferungen keine Rechte Dritter verletzt werden. Wenn ein Dritter uns gegenüber einen Anspruch stellt, dann entschädigt uns der Lieferant und hält uns bei Erhalt unserer ersten schriftlichen Aufforderung von Ansprüchen schadlos. Die Verpflichtung des Lieferanten zur Entschädigung bezieht sich auf alle Ausgaben, die sich aus oder in Zusammenhang mit Ansprüchen Dritter ergeben. Wenn die Rechte Dritter aufgrund eines Mangels verletzt werden, gelten unsere in Artikel 8 aufgeführten Rechte.

## 14. Bestechungsgelder und Anreize

Der Lieferant garantiert, dass weder er noch einer seiner Arbeitnehmer, Beauftragten, Subunternehmer oder Vertreter einem unserer Arbeitnehmer, Beauftragten, Subunternehmer oder Vertreter Bestechungsgelder oder Anreize angeboten oder gegeben hat oder anbieten oder geben wird. Wenn wir feststellen, dass der Lieferant oder einer seiner Arbeitnehmer, Beauftragten, Subunternehmer oder Vertreter die oben genannte Verpflichtung nicht eingehalten hat (mit oder ohne Aussicht auf Sicherung eines Auftrags von uns oder eine vorteilhafte diesbezügliche Behandlung), können wir ungeachtet der in diesen Bedingungen enthaltenen Angaben mit dem Lieferanten bestehende Vereinbarungen oder Aufträge mit sofortiger Wirkung kündigen bzw. stornieren.

## 15. Geheimhaltungsklausel

15.1 Der Lieferant behandelt alle Informationen als vertraulich, in die er in Verbindung mit seiner Geschäftsbeziehung mit uns eingeweiht wird oder die wir ihm offenbart haben. Im Rahmen seiner Tätigkeit darf der Lieferant derartige Informationen nur solchen Personen zur Verfügung stellen, die derartige Informationen für die Lieferung kennen müssen und die selbst zur Einhaltung von Vertraulichkeit verpflichtet sind.

15.2 Artikel 14.1 gilt nicht für Informationen,

- (a) von denen die Partei, welche die Informationen erhalten hat („**empfangende Partei**“) nachweisen kann, dass sie diese bereits vor der Offenlegung kannte, unter der Voraussetzung, dass die empfangende Partei diejenige Partei, welche die Informationen offengelegt hat („**offenlegende Partei**“) innerhalb von einem Monat nach Erhalt derartiger Informationen darüber in Kenntnis setzt;
- (b) welche zum Zeitpunkt ihrer Offenlegung an die empfangende Partei bereits frei nutzbar und für jedermann zugänglich waren oder nach der Offenlegung ohne Verletzung dieses Vertrages durch die empfangende Partei frei nutzbar oder für jedermann zugänglich wurden;
- (c) welche die empfangende Partei von Dritten erhält, die nicht an Vertraulichkeitsverpflichtungen gebunden sind;
- (d) deren Offenlegung an Dritte im Vorfeld von der offenlegenden Partei genehmigt wurde; oder
- (e) zu deren Offenlegung die offenlegende Partei entweder gemäß geltendem Recht oder aufgrund eines Gerichtsbeschlusses oder einer öffentlichen Anordnung verpflichtet ist.

15.3 Die Verpflichtung zur Einhaltung von Vertraulichkeit gilt auch dann noch, wenn das Vertragsverhältnis beendet wurde.

15.4 Alle von uns an den Lieferanten übergebenen Informationen bleiben in unserem Eigentum und müssen uns auf Aufforderung unverzüglich zurückgegeben werden. Dies gilt auch für Objekte, die dem Lieferanten vorübergehend ausgeliehen wurden.

## 16. Sonstiges

- 16.1 Der Erfüllungsort für Lieferungen sind die in diesem Vertrag spezifizierten Geschäftsräume unseres Unternehmens. Der einzige und ausschließliche Gerichtsstand für Streitigkeiten, die sich aufgrund der oder im Zusammenhang mit den Allgemeinen Bedingungen zwischen den Parteien ergeben (einschließlich solcher wegen unerlaubter Handlungen), ist Etoy (Kanton Waadt).
- 16.2 Dieser Vertrag unterliegt schweizerischem Recht. Das UN-Kaufrecht (UNKR) ist ausgeschlossen.
- 16.3 Daten, zu denen uns der Lieferant für die Erfüllung des Vertrages Zugang verschafft hat, werden gemäß den Vorschriften der schweizerischen Datenschutzgesetze aufbewahrt.
- 16.4 Wenn eine der Bestimmungen dieser Allgemeinen Bedingungen oder eine andere Bestimmung in einem anderen Vertrag ungültig ist oder werden sollte oder wenn Lücken vorhanden sind, so wirkt sich dies nicht auf die restlichen Bestimmungen oder die Verträge als Ganzes aus. Lücken werden durch gültige Bestimmungen gefüllt, die von den Vertragsparteien unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Zwecks des Vertrages und dieser Allgemeinen Bedingungen vereinbart worden wären, wenn die Lücke gleich zu Beginn erkannt worden wäre.